61. Kommt es bei der Abtretung einer Hypothekenforderung, die mit Borrang vor anderen Hypotheken in das Grundbuch erst einsgetragen werden soll, für die Frage des gutgläubigen Erwerbes auf den Zeitpunkt an, wo die Eintragung der Hypothek und des Borranges vorgenommen wird? Oder ist für die Anwendbarkeit des § 892 BGB. lediglich der Zeitpunkt maßgebend, wo die Erwerbsshandlung sich vollendet hat?

BGB. §§ 892, 1154, 1117 Abj. 2.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 23. Februar 1918 i. S. N. (Bekl.) w. C. u. Gen. (Rl.). Rep. V. 324/17.
  - I. Landgericht II Berlin.
  - II. Rammergericht dafelbit.

Die erfte Frage ist verneint, die zweite bejaht worden aus folgenden Gründen:

... "Was den Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs anlangt, den der Beklagte unter Bezugnahme auf § 892 BGB, für sich

in Anspruch nimmt, so stehen die bezüglichen Ausführungen bes Berufungerichters im Ginklange mit bem Urteile bes erkennenben Senais bom 14. Dezember 1910 (RG3. Bb. 74 S. 416) in einer im mefentlichen gleichliegenben Sache. Diefes Urteil ift von Biermann. Sachenrecht, 3. Aufl. (Anm. 8 e Abf. 2 zu § 892 BGB.) fowie Planck, 4. Aufl. (Anm. II 16 2) angegriffen und auch vom III. Zivilsenate bes Reichsgerichts (RGZ. Bb. 86 S. 356) angezweifelt worden, jedoch mit Unrecht. Denn es ift babei bie Erwerbshandlung und die Entstehung ihres Gegenstandes, ber Spoothek mit ihrem Borrang, auseinanderzuhalten (vgl. Komm. der RGern. Anm. 3 Abs. 2 zu § 892 BGB.). Die Erwerbshandlung, bestehend in der Abtretung eines Teilbetrags der einzutragenden Forderung und in der die Übergabe des Hypothekenbriefs ersebenden Bereinbarung bes § 1117 Abs. 2 BBB., war nach ber Keststellung bes Berufungerichters ichon bor ben Gintragungen im Grundbuche vollendet. Sie war, wie in dem Urteile vom 14. De= zember 1910 (RGA. Bb. 74 S. 418) ausgeführt ift, ohne Aweisel rechtsverbindlich, weil auch noch nicht entstandene, fünftige Rechte rechtswirksam abgetreten werden können. Ginen Erfolg konnte bie Abtretung allerdings nur dann haben, wenn die in Aussicht genommene Sypothet mit dem in Anspruch genommenen Borrechte bemnächst wirklich eingetragen wurde. Für die Anwendbarkeit bes § 892 BBB. aber tann es nur auf die Zeit der Erwerbshandlung ankommen. Damals war von einer Cintragung im Grundbuche noch keine Rede. Der Beklagte konnte sich nicht barauf, sondern höchstens auf die zur Eintragung bestimmten Urkunden verlassen, und diese hatten weder ben Schut bes öffentlichen Glaubens, noch auch ergaben fie, wenn man der Auffassung des Berufungsrichters folgt, den Anspruch auf bas hier streitige Borrecht ber später mit Vorrang eingetragenen Darlehnshuvothet.

Die Revision hat zwar in Abrede gestellt, daß die Erwerdshandlung schon vor der Eintragung im Grundbuche vollendet war, weil sie die Anwesenheit des Beklagten bei Absassung der Urkunde vom 21. Juli 1913 und auch eine Bereinbarung im Sinne des § 1117 Abs. 2 BSB. vermißt. Nach ihrer Behauptung soll sich die Annahme des Abtretungsangebots und der Erwerd der Teilhypothek erst beim Empfange des Teilhypothekenbriefs, zu einer Zeit, wo Hypothek und Borrang längst eingetragen waren, vollzogen haben. Dies widerspricht jedoch nicht nur den Feststellungen des Berusungsrichters, sondern auch allen bisherigen Anführungen im Prozesse. Danach hat der Beklagte schon vor den Eintragungen im Grundbuche die Baluta an den mit der Regelung der Angelegenheit und der Aufenahme der Abtretungsurkunde beauftragten Justigrat D. gezahlt, so daß die Annahme der Abtretung, sei es durch den Beklagten selbst, sei es durch D. als Bertreter, außer Zweisel stand. Die Bereinbarung der §§ 1117 Abs. 2, 1154 BGB. aber konnte der Berusungsrichter unbedenklich in der Bestimmung der Abtretungsurkunde über die Aushändigung des Teilhppothekenbriefs sinden."...